

Verfahrensvereinfachungen durch geänderte Zivilprozessordnung

von Drd. iur. Sergiu Olteanu, LL.M.(Passau), LL.M.Eur.(Würzburg)

Die EU-Verordnungen 1896/2006/EG und 861/2007/EG sind Grundlage für bevorstehende weitreichende Änderungen des rumänischen Zivilprozessverfahrens, die voraussichtlich im Mai 2009 in Kraft treten. Obwohl die Verordnungen gemäß Art. 249 Abs. 2 T-CE in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar sind, hat die rumänische Regierung es für notwendig erachtet, die Vorschriften der genannten Verordnungen vollständig in den Entwurf des neuen rumänischen Zivilprozessgesetzbuchs zu integrieren. Obwohl die durch die vorgenannten EU-Verordnungen herbeigeführten Verfahrensvereinfachungen nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anwendbar sind, plant der rumänische Gesetzgeber die Einführung dieser Verbesserungen für sämtliche zivilrechtlichen Verfahren, d.h. auch für Auseinandersetzungen ohne Auslandsbezug.

Verfahren für

geringfügige Forderungen

Beträgt der Streitwert weniger als 10.000 RON, kann der Kläger ein

spezielles Verfahren für geringfügige Forderungen direkt beim Gericht einleiten. Zuständig ist das Amtsgericht in dem der Schuldner seinen Sitz/Wohnsitz hat.

Die Verfahrenseinleitung erfolgt dadurch, dass der Kläger dem Gericht ein ausgefülltes Klageformblatt übermittelt, in dem unter anderem die Art der Streitigkeit und der geforderte Betrag anzugeben sind. Nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblattes füllt das Gericht seinerseits ein an den Beklagten gerichtetes Antwortformblatt aus, dass dem Beklagten zusammen mit einer Kopie des Klageformblattes und gegebenenfalls den Beweisunterlagen zugestellt wird.

Der Beklagte hat seinerseits innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Zustellung der Unterlagen zu antworten. Innerhalb von weiteren 30 Tagen, nachdem die Antwort des Beklagten eingegangen ist, hat das Gericht ein Urteil zu fällen. Es kann jedoch die Parteien innerhalb einer Frist, die 30 Tagen nicht überschreiten darf, zu weiteren Angaben auffor-

dem. Es kann ferner beschließen, eine Beweisaufnahme durchzuführen oder die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen. Die mündliche Verhandlung hat innerhalb von 30 Tagen nach der Ladung stattzufinden.

In diesem Fall fällt das Gericht sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. Antworten die Parteien nicht innerhalb der gesetzten Fristen, so fällt das Gericht zur Klage dennoch ein vollstreckbares Urteil.

Beschleunigtes Mahnverfahren

Neben den Verfahrensvereinfachungen für geringfügige Forderungen hat die rumänische Regierung im Entwurf des Zivilprozessgesetzbuchs auch ein beschleunigtes Mahnverfahren vorgesehen. Das mit einem Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls befasste Gericht prüft nur die vom Kläger dargelegte Begründung der Forderung. Ist nach

der Auffassung des Gerichts die Forderung begründet, und hat der Schuldner die Forderung nicht bestritten, erlässt das Gericht so bald wie möglich einen Zahlungsbefehl. Die Zahlung selbst hat innerhalb eines Zeitraums von zehn bis 30 Kalendertagen zu erfolgen.

Bei Bestreiten des Beklagten entscheidet das Gericht aufgrund der übermittelten Dokumente sowie der Erklärungen der Parteien. Falls das Gericht zusätzliche Beweismittel zur Erledigung der Sache für erforderlich erachtet oder das Verfahren einen Zeitraum von mehr als 90 Kalendertagen nach Einreichung des Antrags überschreitet, wird die Klage abgewiesen.

In diesen Fällen steht dem Gläubiger jedoch weiterhin das ordentliche zivilrechtliche Verfahren zur Verfügung. Gegen den im Rahmen des beschleunigten Mahnverfahrens ergangenen Zahlungsbefehl kann die Vollstreckung auf Antrag des Beklagten nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen abgelehnt werden.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal, Tax, Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistritza – Berlin

Büro Bukarest:

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Web: www.stalfort.ro